



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2022 Nr. 18](#)
Veröffentlichungsdatum: 07.04.2022
Seite: 295



Aufhebung des Runderlasses „Grundsätze über die Auskunfts- und Geheimhaltungspflichten der Beschäf- tigten der Arbeitsschutzverwaltung“

281

Aufhebung des Runderlasses „Grundsätze über die Auskunfts- und Geheimhaltungspflichten der Beschäf- tigten der Arbeitsschutzverwaltung“

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- III 2-8012 -

Vom 7. April 2022

1

Der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales „Grundsätze über die Auskunfts- und Geheimhaltungspflichten der Beschäftigten der Arbeitsschutzverwaltung“ vom 19. Februar 2015 ([MBI. NRW. S. 236](#)), wird aufgehoben.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

